

Juli 2001

## VORSORGE-INFO 2001/1

Da die in den letzten Jahren von Schöb + Spengler zweimal jährlich vorgenommene Kundenorientierung auf reges Interesse stiess, möchten wir die liebgewordene Tradition auch unter pk.vista weiterführen und Ihnen mindestens zweimal pro Jahr einen kurzen Überblick über die Neuerungen in der beruflichen Vorsorge geben. Sobald die Arbeiten an unserer Homepage abgeschlossen sind, können Sie die Kundenorientierungen auch über das Internet unter der Adresse [www.pkvista.ch](http://www.pkvista.ch) abrufen.

### RENTENALTER DER FRAUEN

Auf den 01.01.2001 wurde das ordentliche Rücktrittsalter der Frauen in der AHV in einem ersten Schritt auf 63 Jahre angehoben (der zweite Schritt mit dem Rücktrittsalter 64 erfolgt auf den 01.01.2005). Im BVG erfolgte keine Anpassung an die AHV, weil Regierung und Parlament angeblich lange Zeit davon überzeugt waren, die 1. BVG-Revision könnte auf den 01.01.2001 in Kraft gesetzt werden. Erst zu Beginn dieses Jahres wurde festgestellt, dass die unterschiedlichen Rücktrittsalter der Frauen in der 1. und 2. Säule zu Problemen führen können. Zwar haben viele Vorsorgeeinrichtungen bereits auf ein auf die AHV abgestimmtes Rücktrittsalter umgestellt, doch bei Minimalkassen und kleineren Unternehmen mit Anschlussverträgen an Sammelstiftungen traten die Probleme zu Tage, indem Frauen keine Beiträge an die 2. Säule mehr zahlen konnten und/oder ihre Arbeit aufgeben und so eine Lücke in ihrer Vorsorge in Kauf nehmen mussten.

Aufgrund dieser Probleme wurde im Dringlichkeitsverfahren ein Bundesgesetz zur Weiterversicherung der erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge vom Parlament verabschiedet und am 24.03.2001 rückwirkend auf den 01.01.2001 in Kraft gesetzt. Das Spezialgesetz, das keine Änderung des BVG zur Folge hat, ist zeitlich begrenzt bis zum Inkrafttreten der 1. BVG-Revision, längstens aber bis zum 31.12.2004.

Da das Spezialgesetz mit lediglich vier Artikeln sehr kurz gefasst ist, bleiben naturgemäss viele Fragen unbeantwortet. Klar ist, dass das neue Gesetz nur für die gesetzlichen Minimalleistungen gilt, dass also vorallem Vorsorgeeinrichtungen mit gesetzlichem Minimalplan betroffen sind. Umhüllende Vorsorgeeinrichtungen mit einem Frauenrücktrittsalter über 62 oder mit flexiblem Rücktrittsalter sind lediglich dadurch betroffen, dass sie für erwerbstätige Frauen die Schattenrechnung bis Alter 63 weiterführen müssen (Beitragssatz von 18 % des BVG-Lohns). Bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, die weiterhin nur das Rücktrittsalter 62 kennen, muss gegebenenfalls mindestens die obligatorische Vorsorge bis zum Alter 63 weitergeführt werden.

Da das BVG als Gesetz überhaupt keine Änderung erfahren hat und sich das Spezialgesetz nur mit der Aufschiebung des Anspruchs auf Altersleistung befasst, kann davon ausgegangen werden, dass für alle übrigen Leistungen – wie Indexierung der Risikoleistungen oder Invaliditätsschutz – weiterhin das Rücktrittsalter 62 für die Frauen massgebend bleibt.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Frauenrücktrittsalters steht auch eine Änderung der BVV 3 Vorschriften, indem bei der freiwilligen Selbstvorsorge (Säule 3a) nicht mehr auf das BVG-Rücktrittsalter sondern auf dasjenige der AHV verwiesen wird. Dies bedeutet, dass Frauen bis Alter 63 und später bis 64 Beiträge bezahlen können, umgekehrt aber ein Vorbezug erst ab Alter 58 oder 59 möglich sein wird.

### **ABLAUF DER STEUERLICHEN ÜBERGANGSREGELUNG**

Auf Ende 2001 erlischt die im BVG vorgesehene Übergangsregelung im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Leistungen aus der beruflichen Vorsorge. Damit jemand noch in den Genuss der privilegierten Leistungsbesteuerung gemäss Übergangsregelung kommt, muss die Pensionierung bis spätestens im November 2001 erfolgen, die Leistung also am 01.12.2001 fällig werden. Erfolgt die Pensionierung erst im Dezember 2001 oder später, fällt die Fälligkeit der Leistung ins Jahr 2002, so dass die Leistung voll besteuert wird.

### **DATENSCHUTZ IM BVG**

Seit dem 01.01.2001 gelten im BVG neue Bestimmungen bezüglich Schutz von Personendaten, um dem Datenschutzgesetz zu genügen.

Neu wurde ein Recht auf Akteneinsicht eingeführt. Gegenüber Personen und Institutionen, die Anspruch auf Akteneinsicht haben, entfällt die Schweigepflicht. Akteneinsicht steht denjenigen Personen und Institutionen zu, welche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung als Dritte in Erscheinung treten (versicherte Personen, Destinatäre wie Hinterbliebene, Aufsichtsbehörden, haftpflichtige Dritte und ihre Versicherungsgesellschaft).

Daten dürfen grundsätzlich nur bekannt gegeben werden, wenn der Empfänger ein schriftliches und begründetes Gesuch gestellt hat und sofern kein schützenswertes Interesse entgegensteht.

## **NEUE EVK-GRUNDLAGEN**

Ende 2000 wurden die Grundlagen EVK 2000 als Nachfolgetafeln der EVK 90 publiziert und kommen nun erstmals bei den versicherungstechnischen Bilanzen per 01.01.2001 zur Anwendung. Während einige Konsequenzen – wie beispielsweise die Zunahme der Invalidierungen oder die weitere Abnahme der Sterblichkeit bei männlichen Altersrentenbezüglern – erwartet werden konnten, überraschen bei den Altersrentnerinnen die Abnahme der Lebenserwartung und die tiefen Wahrscheinlichkeiten, beim Tod verheiratet zu sein. In beiden Punkten kommen die ebenfalls neuen Grundlagen der Versicherungskasse der Stadt Zürich (VZ 2000) und die Grundlagen der Lebensversicherungsgesellschaften zu wesentlich anderen Resultaten.

Es wird deshalb interessant sein, die EVK-Grundlagen mit denjenigen Grundlagen zu vergleichen, die von den Kammerexperten aufgrund von Beobachtungen in der Privatwirtschaft ausgearbeitet werden und im nächsten oder übernächsten Jahr zu erwarten sind.

Die Glaubwürdigkeit der EVK-Grundlagen wird möglicherweise auch im Zusammenhang mit der 1. BVG-Revision zu einem Thema werden. Wurde bisher allgemein davon ausgegangen, dass der bisherige Rentenumwandlungssatz wegen der Zunahme der Lebenserwartung von 7.2 % auf 6.65 % reduziert werden muss, könnten die neuen EVK-Grundlagen zur Forderung führen, den bisherigen Umwandlungssatz beizubehalten. Dies würde vor allem den Versicherungsgesellschaften Schwierigkeiten bereiten, weil deren technische Grundlagen von einer wesentlich höheren Lebenserwartung als derjenigen der EVK ausgehen.

Muttenz, im Juli 2001

Martin B. Dettwiler  
Dipl. Pensionsversicherungsexperte